

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach  
Landkreis: Ortenaukreis

## **Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach (Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S 435) hat der Gemeinderat am 29. Januar 2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

In der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von Sonntag bis Donnerstag auf 2.00 Uhr und in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie in der Nacht von Samstag auf Sonntag auf 3.00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Vergnügungsstätten und Spielhallen.

### **§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach (Sperrzeitverordnung) vom 14. März 1995 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bad Peterstal-Griesbach, den 29. Januar 2001

Johann Keller  
Bürgermeister